

## Vorgang und Konsequenz bei unerlaubter Nutzung:

- Beweise sichern (Screenshot speichern oder Gerät einbehalten)
- Unterstützung sichern (Mitschülerinnen/Mitschüler, Eltern, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter)
- Im Falle von Cybermobbing wird eine Anti-Mobbing-Strategie zum Schutz der betroffenen Person festgelegt (Klassenleitung und Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter). Diese kann ggf. den folgenden Punkt ersetzen.
- Problem gegenüber Verursacher benennen und auf Beseitigung bestehen
- Schulleitung informieren

Hinweis: Bei Verdacht auf eine Straftat ist die Schulleitung verpflichtet, die Polizei einzuschalten. Das mobile Endgerät darf dann beschlagnahmt werden!

## Kontaktpersonen für Betroffene von Mobbing oder Straftaten an der Schule:

### Sozialarbeiter/in

E-Mail: schulsozialarbeit@avh.berlin

### Schulleitung Frau Oestreich

E-Mail: schulleitung@avh.berlin

Telefon: 030 65 197 88

### Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ)

E-Mail: 09sibuz@SenBJF.berlin.de

Telefon: 030 90249 2300

Beschluss Schulkonferenz August 2023  
Diese Mediennutzungsvereinbarung wird fortlaufend aktualisiert und gibt den Stand vom Schuljahr 2023/24 wieder.



## Grundsätze zum Umgang mit mobilen Endgeräten und Regelungen bei Missbrauch digitaler Medien - Mediennutzung -

### Unsere Vorstellung:

Am Alexander-von-Humboldt-Gymnasium ist die Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen und der damit einhergehende respektvolle Umgang untereinander unerlässlich. Dieser Sachverhalt bezieht sich insbesondere auf den digitalen Bereich: Die Schule agiert hier als Schutzraum.

Der Unterricht dient der Wissens- und Fähigkeitsvermittlung, in der Medien verantwortungsvoll, lernförderlich und kreativ eingesetzt werden. Pausen dienen primär der Erholung und der sozialen Interaktion.

Der Missbrauch sozialer Medien oder etwaiger mobiler Endgeräte finden hier keinen Platz.

Das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium bittet daher um Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Nutzungsordnung.



## Gründe zur Umsetzung der Nutzungsordnung:

- Förderung der kommunikativen Fähigkeiten
- Nutzung der Pausen zur geistigen Erholung ohne Bildschirmzeit
- Inhaltliche Auseinandersetzung mit den potenziellen Risiken und Nebenwirkungen, die durch die Nutzung unterschiedlicher Endgeräte und sozialer Medien einhergehen (z.B. Cybermobbing oder gewaltverherrlichende Inhalte)
- Chancengleichheit hinsichtlich der Verfügbarkeit unterschiedlicher Endgeräte
- Minimierung der Unfälle und Sachschäden auf den Fluren und Treppen

## 1. Mobile Endgeräte

### Regelungen zur Verwendung mobiler Endgeräte

Die Geräte werden spätestens mit dem Eintreten in den Unterrichtsraum um 7:50 Uhr bis zum Unterrichtsschluss in der Schultasche im Flugmodus verstaut. Das Tragen am Körper ist untersagt. Die unterrichtende Lehrkraft kann im Rahmen des Unterrichts die Nutzung ausgewählter Endgeräte gestatten. Smartwatches sind stets in den Flug- oder Theatermodus zu schalten und während der Durchführung einer Leistungskontrolle in der Schultasche aufzubewahren.

In der Sekundarstufe II dürfen die Geräte in den Freistunden für Unterrichtszwecke verwendet werden.

## Vorgang und Konsequenz bei unerlaubter Nutzung:

### *Erster Verstoß*

Bei der unerlaubten Verwendung des Gerätes sowohl in der Schule (Unterricht, Pause, Hof, Cafeteria) als auch im schulischen Rahmen (z. B. Exkursion) wird das Gerät durch die aufsichtsführende Lehrkraft eingezogen und nach Möglichkeit im Sekretariat hinterlegt. Nach Unterrichtsschluss kann es von der Schülerin oder dem Schüler abgeholt werden. Die Klassenleitung ist über den Vorfall zu informieren.

### *Zweiter Verstoß*

Es gilt das gleiche Verfahren wie bei dem ersten Verstoß. Zusätzlich erhalten die Eltern eine schriftliche Information über den erneuten Regelverstoß durch das Sekretariat, welche von den Eltern zur Kenntnis genommen werden muss.

### *Dritter Verstoß*

Es gilt das gleiche Verfahren wie bei dem ersten Verstoß. Das mobile Endgerät wird im Rahmen eines persönlichen Gespräches mit den Erziehungsberechtigten und der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler von der Schulleitung zurückgegeben. Der erneute Verstoß wird aktenkundig im Schülerbogen hinterlegt. Es werden mögliche Ordnungsmaßnahmen (SG §64) bei wiederholter Missachtung erläutert.

## 2. Digitale Medien

### Regelungen zur Nutzung digitaler Medien im schulischen Rahmen

Wenn Schüler oder Schülerinnen die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder andere Beteiligte am Schulleben durch den Missbrauch digitaler Medien (z. B. Chats oder soziale Plattformen) gefährden, werden etwaige Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verhängt. Zudem behält sich die Schule das Recht vor, in diesen Fällen eine Strafanzeige zu stellen.

Verstöße und ggf. Straftaten liegen vor bei:

- Verbreitung verfassungsfeindlicher Symbole (z. B. Hakenkreuze, Siegrunen [§86a StGB])
- Verbreitung rassistischen Gedankenguts (z. B. Herabsetzung anderer Menschen aufgrund phänotypischer Merkmale [§185, §186 StGB])
- Verbreitung diskriminierenden Gedankenguts (z. B. ACAB, FCK CPS, Symboliken antidemokratischer Systeme oder Ideologien [§185, §186 StGB])
- Diffamierung und Beleidigung von Mitschülern [§185, §186 StGB]
- Verwendung von Bildern ohne das Einverständnis der abgebildeten Person [KunstUrheb. §22, StGB §201]